

20. Ist das Gesetz zur Ergänzung der Vorschriften über den Vorsitz bei den Kollegialgerichten vom 30. März 1928 (RGBl. I S. 134) auch auf Beschlüsse anwendbar?

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 19. April 1928 i. S. Schl. (Rl.) w. B. (Befl.). VI B 6/28.

- I. Landgericht Neuwied.
 II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Der durch Urteil des Landgerichts abgewiesene Kläger legte beim Oberlandesgericht Frankfurt a. M. Berufung ein. Durch Verfügung des stellvertretenden Vorsitzenden des 6. Zivilsenats vom 26. Januar 1928, die am 28. Januar zugestellt wurde, wurde ihm zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr eine Frist von drei Wochen bestimmt. Am letzten Tage der Frist, am 18. Februar, reichte er ein Armenrechtsgesuch ein, das durch Beschluß vom 20. Februar, zugestellt am 23. Februar, wegen Aussichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung abgelehnt wurde. Durch Beschluß vom 13. März, zugestellt am 17. März, wurde die Berufung wegen Versäumung der Frist als unzulässig verworfen. Beide Beschlüsse waren unter Mitwirkung desselben stellvertretenden Vorsitzenden ergangen. Mit der am 28. März beim Oberlandesgericht eingegangenen sofortigen Beschwerde rügt der Kläger vorschriftswidrige Besetzung des Gerichts, weil den Vorsitz im 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts seit Jahren tatsächlich niemals ein Senatspräsident oder der Oberlandesgerichtspräsident, sondern ständig das älteste Mitglied geführt habe. Er greift mit dieser Rüge den Beschluß vom 13. März, aber auch die ihm vorangegangene Fristsetzung und Ablehnung des Armenrechtsgesuchs an und bittet, den Beschluß vom 13. März als nichtig aufzuheben. Vorsorglich bittet er, auch den Beschluß über die Versagung des Armenrechts als nichtig aufzuheben.

Die sofortige Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt, konnte aber keinen Erfolg haben, nachdem am 4. April 1928 das Gesetz vom 30. März 1928 zur Ergänzung der Vorschriften über den Vorsitz bei den Kollegialgerichten in Kraft getreten ist. Das Gesetz schließt nach seinem Wortlaute zwar nur die Anfechtung der vor seinem Inkrafttreten verkündeten „Urteile“ von Oberlandesgerichten und Landgerichten nach § 551 Nr. 1, § 579 Nr. 1 RPD. aus, soweit die Anfechtung damit begründet wird, daß der nach der Geschäftsverteilung bestimmte Vorsitzende des Senats oder der Kammer am Vorsitz nicht dauernd verhindert und mit Rücksicht darauf seine Vertretung durch das älteste Mitglied des Senats oder der Kammer (§§ 66, 117 GVO.)

nicht zulässig gewesen sei. Jedoch ist das Gesetz nach seinem Grundgedanken nicht auf Urteile zu beschränken. Dieser Grundgedanke geht dahin, daß der Mißbrauch, der sich infolge übermäßiger Sparsamkeit einzelner Justizverwaltungen eingeschlichen und bereits zur Aufhebung von Urteilen geführt hatte [vgl. Urteil des III. Zivilsenats vom 20. Dezember 1927 III 239/27 (RGZ. Bd. 119 S. 280); Urteil des erkennenden Senats vom 12. März 1928 VI 67/27], für die Vergangenheit zur Vermeidung einer Erschütterung von Akten der Rechtspflege nicht mehr soll geltend gemacht werden können, wobei offenbar vorausgesetzt ist, daß für die Zukunft dieser Mißbrauch aufhört. Von diesem Grundgedanken aus muß es aber als unwesentlich erscheinen, ob die mit jener Begründung angefochtene Entscheidung in Urteils- oder in Beschlufsform ergangen ist, zumal wenn die Wahl der einen oder anderen Form, wie im Falle des § 519b ZPO., dem Ermessen des Gerichts überlassen war. Es ist also gerechtfertigt, das Gesetz auf den hier angefochtenen Beschluß vom 13. März 1928 entsprechend anzuwenden. Die Anfechtung des Beschlusses vom 20. Februar 1928, durch den das Armenrecht verlagert wurde, ist ohnehin nicht zulässig (§ 567 Abs. 3 ZPO.).